

Rundschreiben Nr. 52/1993

Verteiler: VII, N

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Erläuterungen zur Novellierung des Mutterschutzgesetzes

Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

Beamten-Dienstrechtsgesetzes

Gehaltsgesetzes

Vertragsbedienstetengesetzes

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Karenzurlaubsgeldgesetzes

Rechtsgrundlage: Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221 idgF

Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1989, BGBl.Nr. 651 idgF

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333 idgF

Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54 idgF

Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86 idgF

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965, BGBl.Nr. 244 idgF

Karenzurlaubsgeldgesetz 1974, BGBl.Nr. 395 idgF

Geltung: unbefristet

An alle

Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien)

An alle Dienststellen

Mit den Bundesgesetzblättern Nr. 833/1992 vom 29. Dezember 1992 sowie Nr. 873/1992 vom 30. Dezember 1992 wurden das Arbeitsrechtliche Begleitgesetz sowie die BDG-Novelle 1992 samt weiteren dienst- und besoldungs- rechtlichen Regelungen verlautbart.

Für den ho. Ressortbereich wird dazu folgendes eröffnet:

Zu § 5 Absatz 1 letzter Satz MSchG 1979:

Die Bestimmung stellt sicher, daß nunmehr in dem Ausmaß, in dem eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Geburt eintritt, sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Geburt verlängert. Tritt eine Verkürzung des Beschäftigungsverbotess vor der

Entbindung ein, so verlängert sich das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung um diesen Zeitraum der eingetretenen Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen nach der Entbindung.

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt nunmehr das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung mindestens zwölf Wochen. Dies bedeutet, daß in solchen Fällen das Beschäftigungsverbot auch länger als zwölf Wochen dauern kann. Diesfalls ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

Zu § 8 MSchG 1979:

Diese Bestimmung bedeutet, daß auch schwangere Lehrerinnen täglich höchstens bis zu neun Stunden verwendet werden dürfen, zumal im Mutterschutzgesetz für Lehrerinnen keine speziellen Umrechnungsbestimmungen vorgesehen sind. In den genannten Zeitraum sind sowohl die echte Unterrichtstätigkeit, als auch die allfällige Teilnahme an Konferenzen, Abhaltung von Sprechtagen und dergleichen einzubeziehen, nicht jedoch die für die Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsstunden aufgewendete Zeit.

Zu § 10a MSchG 1979:

Dies bedeutet, daß im Falle des Vorliegens von II L-Verhältnissen, von solchen nach Artikel X der 39. GG.-Novelle bzw. von Sonderverträgen gem. § 36 VBG die Hemmung deshalb nicht eintritt, da in diesen Fällen eine Befristung gesetzlich vorgesehen ist.

Zu § 15 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 2 MSchG 1979:

Im Hinblick auf die bestehenden Sonderregelungen (z.B. § 29b Absatz 7 VBG und § 10 Absatz 1 Z 3 GG) ist diese Bestimmung für den Bundesdienst nicht anzuwenden.

Zu § 15c Absatz 2 und 6 MSchG 1979:

Gemäß § 15c Absatz 2 MSchG ist nunmehr auch im ersten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung anstelle des Karenzurlaubes möglich. Nimmt nur ein Elternteil diese Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, besteht der Anspruch bis zum vierten Geburtstag des Kindes. Das gleiche gilt, wenn die Eltern nacheinander die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme endet die Teilzeitbeschäftigung mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.

Wurde vor der Geburt nicht in Vollzeit gearbeitet, so ist die Teilzeitbeschäftigung vom bisher geltenden Beschäftigungsmaß zu berechnen.

Gemäß § 15c Absatz 6 MSchG wurde die Meldepflicht für die Inanspruchnahme

der Teilzeitbeschäftigung durch die Mutter im ersten Lebensjahr des Kindes auf vier Wochen verkürzt, damit eine Rückantwort des Arbeitgebers

und eine Entscheidung der Arbeitnehmerin über eine allfällige Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes noch innerhalb der Schutzfrist möglich ist.

Eine Verlängerung der vorgesehenen gesetzlichen Fristen ist nicht möglich.

Somit bestehen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz für Eltern nachfolgende Möglichkeiten für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der ersten vier Lebensjahre des Kindes:

1. Die Eltern verzichten auf den während der ersten beiden Lebensjahre des Kindes zustehenden Karenzurlaub.
 - a. Beide Elternteile nehmen eine Teilzeitbeschäftigung abwechselnd oder es nimmt diese nur ein Elternteil allein in Anspruch, längstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.
 - b. Beide Elternteile nehmen eine Teilzeitbeschäftigung gleichzeitig in Anspruch, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.
2. Die Eltern nehmen (wahlweise) einen Karenzurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch und schließen daran unter Verzicht auf das zweite Karenzurlaubsjahr eine Teilzeitbeschäftigung an.
 - a. Beide Elternteile nehmen eine Teilzeitbeschäftigung abwechselnd oder es nimmt diese nur ein Elternteil allein in Anspruch, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
 - b. Beide Elternteile nehmen eine Teilzeitbeschäftigung gleichzeitig in Anspruch, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

Hingegen besteht keine Möglichkeit für einen späteren Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG auf einen Karenzurlaub gemäß § 15 MSchG.

Hinweis: Der Anspruch auf Bezug eines aliquoten Karenzurlaubsgeldes gemäß §§ 11c und d KUG bzw. § 31a ALVG besteht nur bei Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG bzw. § 8 EKUG. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, wenn z.B. eine Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50a oder b BDG in Anspruch genommen worden ist.

Zu § 8 Absatz 2 bis 5 EKUG 1989:

Diese für Väter maßgeblichen Bestimmungen korrespondieren mit § 15c Absatz 2 bis 6 MSchG.

Zu § 39a BDG 1979:

Die Möglichkeit einer Dienstzuteilung besteht nur zu den "offiziellen" Büros, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig sind.

Unter Nationalen Experten sind insbesondere jene Bediensteten des Bundes zu verstehen, auf die die Definition des Artikel I Absatz 1 des Beschlusses der EG-Kommission vom 26. Juli 1988 zutrifft. Es sind dies die zu den Dienststellen der Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen (Experten) sowie die nationalen Beamten, die im Rahmen des Beamtenaustausches vorübergehend der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 49 BDG 1979:

Die vorliegende Regelung sieht nun drei grundsätzlich gleichwertige Möglichkeiten zur Abgeltung geleisteter Überstunden vor:

1. Freizeitausgleich im Verhältnis 1: 1 ,25 (ab 1. Jänner 1995 1 : 1,5)
2. finanzielle Abgeltung wie bisher nach den §§ 16 und 17 des GG, also Grundvergütung und Überstundenzuschlag,
3. Kombination eines Freizeitausgleiches im Verhältnis 1:1 mit einem Überstundenzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (ohne Grundvergütung).

Hinsichtlich des Ausgleiches und der Abgeltung der Überstunden wird auf das an die dem ho. Bundesministerium direkt unterstehenden oder nachgeordneten Dienststellen ergangene Rundschreiben Nr. 10/1993 (GZ 466/2- III/C/93) hingewiesen.

Für Schulaufsichtsorgane, für mit Schulaufsichtsfunktionen betraute Lehrer und für zu Schulbehörden zugeteilte Lehrer wird ergänzend folgendes festgestellt:

Diese Regelungen gelten primär für den Fall der Freizeitabgeltung für Überstunden gem. § 16 Absatz 1 GG 1956.

Für den Fall des Vorliegens einer Pauschalierung sind die Bestimmungen über den Freizeitausgleich hingegen nicht relevant. Den Pauschalierungen liegt nämlich ein längerer Beobachtungszeitraum zugrunde, welcher zur Ermittlung von Durchschnittswerten an geleisteten Überstunden (mit entsprechender überstundenmäßiger Abgeltung) geführt hat. Da somit aufgrund des ständigen Anfalls an Überstunden der Abbau durch Freizeitausgleich nicht möglich ist, ergeben sich durch § 49 Absatz 2 BDG für Pauschalierungen keine Änderungen.

Zu § 50b Absatz 7 und § 213 Absatz 1 BDG 1979:

Bei Herabsetzungen der Wochendienstzeit, die infolge Schuleintritts oder Schulpflichtigkeit des Kindes kürzer als ein Jahr oder weniger als das Vielfache eines Jahres dauern, bleibt der auf die zulässige Obergrenze von insgesamt vier Jahren fehlende Zeitraum für eine mögliche spätere Herabsetzung gewahrt. Soweit für eine neuerliche Herabsetzung nur mehr weniger als ein volles Jahr zur Verfügung steht, kann auch dieser verkürzte Zeitraum bei der späteren Herabsetzung ungeteilt in Anspruch genommen werden.

§ 213 Absatz 1 BDG enthält eine entsprechende Anpassungsbestimmung an § 50b Absatz 7 BDG.

Zu §§ 76 und 219 Absatz 6 BDG 1979:

Bisher hatten Bedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von einer Woche je Kalenderjahr für die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Angehörigen. Diese Pflegefreistellung kann nunmehr auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Person, die das Kind des Bediensteten ständig betreut, an der Betreuung aus einem der in § 15b Absatz 2 Z 1 bis 4 des Mutterschutzgesetzes taxativ genannten Gründe verhindert ist.

Darüber hinaus besteht nunmehr der Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche, wenn der Bedienstete wegen der Pflege eines noch nicht zwölfjährigen erkrankten seinem Haushalt angehörigen eigenen,

Wahl- oder Pflegekindes neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist, für diesen neuerlichen Verhinderungsfall. Es ist daher nicht zulässig, für denselben Verhinderungsfall unmittelbar anschließend an die erste Woche eine zusammenhängende Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft ist und ein noch nicht zwölfjähriges dem gemeinsamen Haushalt des Bediensteten angehöriges eigenes, Wahl- oder Pflegekind erkrankt, so kann nunmehr der Bedienstete einen Erholungsurlaub zur Pflege des Kindes antreten, ohne vorher den Urlaubsantritt mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Ein solcher Urlaub darf jedoch den Zeitraum der notwendigen Pflege nicht überschreiten.

Zu §§ 77 Absatz 2 und 219 Absatz 5 BDG 1979:

Die vorliegende Regelung schafft nun generell einen Ersatzanspruch für alle durch Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub entstandenen Mehraufwendungen, die über die Reisekosten des Beamten hinausgehen. Dies betrifft insbesondere auch die Mehraufwendungen auf Grund mitreisender naher Familienangehöriger.

Dieser Aufwandsersatz ist eine Aufwandsentschädigung gemäß § 20 des Gehaltsgesetzes.

Zu §§ 78a, 219a und § 226 BDG 1979 sowie §§ 29e und 47a VBG 1948:

Übt ein Bediensteter die Tätigkeit als Gemeindemandatar aus, ist zunächst mit flexibler Diensteinteilung bzw. Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von acht (bei Bürgermeister*innen 16) Stunden je Kalendermonat vorzugehen. Kann hiermit nicht das Auslangen gefunden werden, so kann zusätzlich auch eine Dienstfreistellung im erforderlichen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von zehn Stunden je Woche gewährt werden. Diese Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden in Anspruch genommen werden. Tag und Uhrzeit der Inanspruchnahme sind von der Dienstbehörde im

vorhinein festzulegen. Sie hat dabei sowohl die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes als auch die Erfordernisse der Mandatsausübung zu berücksichtigen.

Diese Dienstfreistellung ist nur möglich, wenn sich die betreffende Gemeinde zuvor verpflichtet hat, dem Bund je

Mehrstunde einen Kostenersatz zu leisten. Hingegen haben die Gemeinden für die eingangs angeführte Gewährung der freien Zeit (§ 78a Absatz 2 Ziffer 2 BDG) keine Vergütung zu leisten.

Gemäß § 78a Absatz 6 BDG hat der Ersatz für die Dienstfreistellung unter anderem den der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Bediensteten zu umfassen. Unter dem Begriff "Aktivitätsaufwand" ist der laufende Personalaufwand zu verstehen, der dem Bund für einen dem Dienststand angehörenden Bediensteten erwächst.

Zu diesem laufenden Personalaufwand gehören sowohl wiederkehrende als auch einmalige Zahlungen, nicht jedoch

- a) Zahlungen, die sich auf einen üblicherweise mehrjährigen Zeitraum beziehen (Abfertigung, Jubiläumszuwendung),
- b) freiwillige Dienstgeberleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Belohnungen, Geldaushilfen) und
- c) Zahlungen, durch die Arbeitsleistungen abgegolten werden, die außerhalb der Dienstpflichten liegen (Entschädigung für Nebentätigkeit).

Zu berücksichtigen sind daher

- 1.. der der besoldungsrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende Monatsbezug, bestehend aus Gehalt und Zulagen (§ 3 Absatz 2 des Gehaltsgesetzes 1956),
- 2.. die Sonderzahlungen (§ 3 Absatz 3 des Gehaltsgesetzes 1956),
- 3.. die Nebengebühren (§ 15 des Gehaltsgesetzes 1956) - ausgenommen Belohnungen und den Jubiläumszuwendung -,
- 4.. die sonstigen Barbezüge - ausgenommen Abfertigungen, Geldaushilfen und Entschädigungen für Nebentätigkeit - und
- 5.. sämtliche Dienstgeberbeiträge (z.B. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag). Da einzelne Dienstgeberbeiträge durch Landesgesetz bestimmt werden (wie z.B. die U-Bahn-Steuer in Wien), wird von einer erschöpfenden Aufzählung der in jedem Bundesland in Betracht kommenden Dienstgeberbeiträge abgesehen.

Hinsichtlich der konkreten Berechnung wurde seitens des Bundesrechenamtes eine gesonderte Regelung in Aussicht gestellt.

Die Möglichkeit, auf Antrag des Bediensteten statt einer Dienstfreistellung nach § 78a BDG einen Karenzurlaub nach § 75 BDG zu gewähren, bleibt gewahrt.

§ 219a Absatz 1 BDG überträgt die Regelung der Dienstfreistellung für Gemeindefunktionäre auf Lehrer. Da bei Lehrern an die Stelle einer Vierzigstunden-Woche eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden tritt, ist das Ausmaß der Gewährung freier Zeit und der Dienstbefreiung gegenüber der Regelung des § 78a BDG in der Zahl von Wochenstunden vorzusehen, die einen vergleichbaren Anteil an der Gesamtbeschäftigung ergibt. Klassenlehrer (z.B. an Volksschulen) und Lehrer in Leitungsfunktionen (z.B. Schulleiter, Abteilungsvorstände usw.) sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen von der Anwendung des § 219a Absatz 1 BDG ausgenommen. Gleiches gilt gem. § 226 BDG auch für Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

Es besteht jedoch kein Einwand, wenn für Schulaufsichtsbeamte im Hinblick auf die freiere Disponierbarkeit ihrer Dienstzeit mit Dienstplanerleichterungen, flexibler Diensteinteilung oder anlaßbezogenen kurzen Freizeitgewährungen - in jedem Fall gegen Einarbeitung - vorgegangen wird. Dies gilt auch für in § 8 Abs. 1 BDG angeführte Lehrer, die mit Leitungsfunktionen betraut sind.

Die oben stehenden Angelegenheiten sind für alle nicht der obersten Dienstbehörde angehörenden Beamten durch die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) zu besorgen (vergleiche Verordnung der Bundesregierung mit der die Dienstrechtsverfahrensordnung 1981 geändert wird, BGBl.Nr. 1993/84).

Zu § 236a Absatz 2 BDG 1979:

Die vorliegende Regelung soll die Möglichkeit schaffen, Zeiträume, die vor der ersten BDG-Novelle 1991 gemäß § 50a BDG herabgesetzt wurden, die aber zur Pflege eines Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt wurden, auf Zeiträume der Herabsetzung gemäß § 50b BDG anzurechnen, soweit dies für den Beamten günstiger ist.

Zu Anlage 1 Z 25.4. BDG 1979:

In Anlage 1 Z 25.4. wurden in die der Verwendungsgruppe L 2a 1 zugeordneten Spezialverwendungen der Sonderkindergärtnerinnen die

- Sonderkindergärtnerinnen an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung und

- Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik aufgenommen.

Die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule ist in diesem Bereich im Hinblick auf die umfassende zusätzliche Ausbildung und die besonders qualifizierte Verwendung für die Einreihung nicht alleine ausschlaggebend, wird aber in der Zulagenregelung § 59 Absatz 9 des GG berücksichtigt.

Zu § 16 GG 1956:

Diesbezüglich wird auf das vorerwähnte Rundschreiben Nr. 10/1993 (GZ 466/2-III/C/93) hingewiesen.

Zu § 58 Abs. 5 Z 4 und 5 GG 1956:

Sonderkindergärtnerinnen der Verw.Gr. L 3 sind nicht mehr vorgesehen. Die Zulagenregelung für diese Bedienstetengruppe war daher aufzuheben. § 94a GG enthält eine Übergangsvorschrift.

Zu § 59 Absatz 7 bis 10 GG 1956:

Kindergärtnerinnen und Erzieher der Verw.Gr. L 2b 1 (Ernennungserfordernis ist unter anderem die Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufspraxis), die als Lehrer für Didaktik und Praxis oder als Kindergärtnerinnen bzw. Übungshortlerzieher verwendet werden, erhalten zur Abgeltung der hervorgehobenen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß von 350% der im § 58 Abs. 6 GG für die Verw. Gr. L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage.

Sonderkindergärtnerinnen der Verw.Gr. L 2a 1

(Ernennungserfordernis ist unter anderem die Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen, der Zusatzprüfung aus Didaktik sowie eine bestimmte Berufspraxis), die in der im Gesetz näher definierten qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungseinrichtungen tätig sind, erhalten zur Abgeltung der hervorgehobenen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß von 400% der im § 58 Abs. 6 GG für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage.

Zu § 94a GG 1956 bzw. § 73c VBG 1948:

§ 94a GG bzw. § 73c VBG enthalten eine Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit den Dienstzulagenregelungen im Bereich der Kindergärtnerinnen in hervorgehobener Verwendung.

Zu § 40 Abs. 3 bis 5 VBG 1 948:

Im § 40 Abs. 3 Z 2 VBG wurde bei Vorliegen der im einzelnen umschriebenen Verwendungen eine Einreihungsmöglichkeit in die Entlohnungsgruppe L 2b 1 für Personen mit Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder mit Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten geschaffen. Damit wird auf geänderte Einstufungsregelungen im Bereich der Kindergärtnerinnen in herkömmlicher Verwendung Bedacht genommen. Nach Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und Zurücklegung der vorgeschriebenen Praxis - beides ist für die dauernde Verwendung an Bildungsanstalten bzw. deren Übungseinrichtungen wesentlich - ist eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich.

Im neuen § 40 Abs. 4 VBG wurde bei Vorliegen der umschriebenen Spezialverwendung von Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten eine Einreihungsmöglichkeit in die Entlohnungsgruppe L 2a 1 für Personen mit Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, Reifeprüfung und Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen geschaffen. Damit ist eine ausbildungs- und verwendungsadäquate Einreihung möglich. Nach Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und Zurücklegung der vorgeschriebenen Praxis ist eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich.

Zu § 41 Abs. 5 bis 10 VBG 1948:

Bei der Festlegung der Zulagenbeträge wird auf die Art des Einsatzes sowie die Kriterien Reifeprüfung, Zusatzprüfung aus Didaktik und Praxis Bedacht genommen.

Zu §§ 8 und 12 Abs. 3 BLVG 1965:

Mit § 8 BLVG wurde die Möglichkeit der Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse beibehalten, jedoch wurden neue Regelungen über die Minderung der Bezüge bzw. die Ersatzleistung getroffen. Weiters ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Lehrpflichtermäßigung auch in anderen Fällen vorgesehen, hier jedoch nur gegen Ersatz der anteiligen Bezüge einschließlich eines Pensionsanteiles.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Z 2 und 3 BLVG ist eine Prüfung im Einzelfall unumgänglich.

Folgende Fälle kommen (soferne nicht Ausschließungsgründe nach § 8 Abs. 3 BLVG vorliegen) für eine Subsumtion unter § 8 Absatz 2 Z 2 BLVG in Betracht:

Tätigkeit eines Physiklehrers an einem Universitätsinstitut für theoretische Physik, Lehrbeauftragtentätigkeit in einem der Unterrichtstätigkeit an der Schule entsprechenden Bereich, Tätigkeit als Lehrbuchautor oder in der Lehrerfortbildung (wiederum jeweils gegenstandsbezogen).

Ausschließlich oder überwiegend administrative Tätigkeiten können nicht der Kategorie des § 8 Abs. 2 Z 2 BLVG, sondern allenfalls der des § 8 Abs. 2 Z 3 BLVG zugeordnet werden.

Eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit ist zu erwarten, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Erfahrungen aus der Tätigkeit, für die die Lehrpflichttermäßigung beantragt ist, noch mindestens fünf Jahre in der Unterrichtsarbeit des Lehrers verwertet werden können.

Als Fälle des § 8 Abs. 2 Z 3 BLVG kommen - wiederum vorbehaltlich allfälliger Ausschließungsgründe nach § 8 Abs. 3 BLVG - zum Beispiel folgende Tätigkeiten in Betracht:

Leitende administrative Tätigkeit an einem Landeskonservatorium, Leiter eines Schülerheimes einer konfessionellen Privatschule, Leiter einer Volkshochschule, Geschäftsführer des österr. Buchklubs, Pädagogischer Leiter des Theaters der Jugend, Generalsekretär des Institutes für Österreichkunde, Organisationschef der Europameisterschaften in Volleyball. Die Ausübung einer politischen Funktion stellt keinen Anlaßfall dar; die Aufzählung der Tätigkeitsgebiete im § 8 Abs. 2 Z 3 BLVG ist eine taxative.

Bezüglich des Begriffsinhaltes des Wortes "Aktivitätsaufwand" und die konkrete Berechnung wird auf die Ausführungen zu § 78a des BDG verwiesen.

Diese Vorschrift tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

Zu § 9 Abs. 2b BLVG 1965:

Mit der vorgesehenen Änderung wurden die Bildungsanstalten (die in ihrer Organisationsstruktur den in Fachabteilungen gegliederten Schulen nicht vergleichbar sind) den allgemeinbildenden höheren Schulen hinsichtlich der Bestimmungen über die Betrauung eines Lehrers mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors gleichgestellt. Solche Betrauungen sind nunmehr auch in diesem Bereich an Schulen mit mindestens acht Klassen (ohne Gleichhaltung anderer Einrichtungen) möglich.

Die lehrverpflichtungsrechtliche Berücksichtigung dieser Tätigkeit des Lehrers erfolgt durch § 9 Abs. 2 lit .d BLVG , die besoldungsrechtliche Berücksichtigung (ab 12 Klassen, ohne Gleichhaltung anderer Einrichtungen) durch § 59c Abs. 1 Z 2 des GG.

Diese Bestimmung tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

Zu § 11d KUG 1974:

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Änderungen im MSchG und Eltern-Karenzurlaubsgesetz zu sehen. Danach kann nunmehr für Kinder, die ab dem 1. Jänner 1993 geboren worden sind, während des ersten bis zum vierten Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Den Bediensteten wird während der gesamten Dauer der Teilzeitbeschäftigung anteilsmäßig Karenzurlaubsgeld gewährt.

Kein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht hingegen für Bedienstete während des Zeitraumes, während welchem sie anstelle dem Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung gemäß dem MSchG oder EKUG eine Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50a oder b BDG in Anspruch genommen haben.

Dieses Rundschreiben gilt auch für das Nichtlehrerpersonal.

Wien, 30. April 1993
Für den Bundesminister:
Holzmann

F.d.R.d.A.: